

Information zu Verordnungen in der GKV

Datum: Juni 2016

Arzneimittel-Richtlinie – Anlage V Übersicht der verordnungsfähigen Medizinprodukte Verbandmittel, Harn- und Blutteststreifen sowie weitere Medizinprodukte

Hintergrundinformationen

GKV-Versicherte haben im Rahmen der Arzneimittelversorgung auch Anspruch auf Versorgung mit: Verbandmitteln, Harn- und Blutteststreifen sowie bestimmten „arzneimittelähnlichen“ Medizinprodukten. Die Kosten für diese Mittel zählen so auch zu den ärztlichen Arzneimittelkosten.

Richtlinie



des Gemeinsamen Bundesausschusses
über die Verordnung von Arzneimitteln in der
vertragsärztlichen Versorgung

1) Verbandstoffe und Teststreifen

Verbandstoffe sind von der Herstellung her Medizinprodukte und in fast allen Arztpraxis-Software-Systemen auch als solche gekennzeichnet, z. B. mit „Rechtsstatus: Medizinprodukt“. Für diese Untergruppe Verbandstoffe der Medizinprodukte gilt, dass der GKV-Versicherte im Rahmen der Arzneimittelversorgung einen Anspruch auf die Versorgung nach dem Sachleistungsprinzip hat. Das bedeutet, dass notwendige Verbandmittel für einen Patienten über das Arzneimittel-Verordnungsblatt, **Muster 16**, verordnet werden **müssen**. Das gleiche gilt für die Versorgung mit **Harn- und Blutteststreifen**.

Beide Gruppen **Verbandstoffe sowie Harn- und Blutteststreifen** werden hierdurch in die Arzneimittelversorgung eingerechnet und auch beim einzelnen Arzt in die Ausgaben für Arzneimittel. Preisinformationen sind in der Praxissoftware fast nicht vorhanden. So sind Preisvergleiche nicht möglich.

Informationen zu den Kosten für Verbandstoffe und Teststreifen

- Insbesondere für Blutzuckerteststreifen gelten Preise nach Sondervereinbarungen/Arzneimittel-Lieferverträgen der Primär und Ersatzkassen mit den Apotheken.
- Die KVWL informiert zu Kosten der Verbandstoffe und der Blutzuckerteststreifen, ebenso zu den Verordnungsquoten gemäß Arzneimittelvereinbarung.
- Die Informationen werden im KVWL-Internet unter Verordnungen – [Arzneimittel A-Z](#) fortlaufend aktualisiert.

„Arzneimittelähnliche“ Medizinprodukte

„Arzneimittelähnliche“ Medizinprodukte können in notwendigen Fällen ausnahmsweise in die Arzneimittelversorgung einbezogen werden. Die Regelung hierfür finden Sie in der Arzneimittel-Richtlinie im Abschnitt J, §27ff. „Verordnungsfähigkeit von Medizinprodukten“.

Alle verordnungsfähigen Medizinprodukte sind **abschließend** aufgeführt in:

Anlage V „Übersicht der verordnungsfähigen Medizinprodukte“.

Hier befinden sich unter anderem Abführmittel (Macrogol), Läusemittel, Natriumchlorid-Lösung und synthetische Tränenflüssigkeiten.

In der Übersicht werden unter der genauen Produktbezeichnung - in alphabetischer Reihenfolge - auch die Indikation/medizinisch notwendigen Fälle genau benannt. Die Hersteller müssen beim G-BA die Aufnahme ihrer Produkte in diese Liste beantragen; die Genehmigung erfolgt nur für einen befristeten Zeitraum. Es dürfen also nur die auf dieser ca. zehneitigen Liste aufgeführten Medizinprodukte vom Arzt verschrieben werden. Die Liste befindet sich so in ständiger Veränderung und es ist sinnvoll, sich hierüber von Zeit zu Zeit zu informieren.

Informationsquellen

- Links
 - Die AM-RL mit § 27ff und alle Anlagen zur AM-RL finden Sie [hier](#)
 - Anlage V: [Übersicht der verordnungsfähigen Medizinprodukte](#)

➤ Ihre Praxissoftware?

Auch wenn hierzu keine Verpflichtung besteht, können Arzneimitteldatenbanken der Praxisverwaltungssysteme, z. B. ifap, die Verordnungsfähigkeit inklusive Befristung anzeigen: Kennzeichnung, z. B. mit „V“ für Anlage V.

- In der Apotheken-Software ist die Ausnahmeliste hinterlegt. Der Apotheker hat bei Belieferung von Rezepten mit diesen Medizinprodukten eine Kontrollpflicht. Bei Abgabe nicht gelisteter Produkte drohen ihm Retaxierungen durch die Krankenkassen.